

# Auch im Alter ohne Nachteile arbeiten

Über 65 Jahre hinaus arbeiten und trotzdem versichert bleiben

**Ältere Arbeitnehmer sollen der Wirtschaft über das Pensionsalter hinaus erhalten bleiben. Dabei sollen sie bei der Pensionskasse keine Nachteile mehr erleiden.**

EDOARDO ESPOSITO

Ältere Arbeitnehmer können nicht gezwungen werden, ihre Pensionskassenrente frühzeitig zu beziehen. Wer seine Pensionskasse zwischen dem frühestmöglichen Vorbezugsalter von meist 58 Jahren und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlässt und weiter erwerbstätig oder arbeitslos gemeldet ist, kann künftig – gleich wie die jüngeren Versicherten – die Freizügigkeitsleistung beanspruchen. Der Bundesrat hat die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes auf den 1. Januar 2010 dazu in Kraft gesetzt.

## Die Nachteile sind Vergangenheit

Aufgrund der noch bis Ende dieses Jahres geltenden Rechtsprechung dürfen die Pensionskassen reglementarisch festlegen: Wird das Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt aufgelöst, in dem die Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung erfüllt sind, muss zwingend die Altersleistung bezogen werden. Dann gibt es keine Freizügigkeitsleistung mehr.

Dieser frühzeitige Leistungsbezug ist zum einen mit dem Nachteil der lebenslänglichen Kürzung der Rente oder einer tieferen Kapitalauszahlung verbunden. Zudem wird es den Betroffenen verunmöglicht, den Vorsorgeschutz gleichwertig weiter auszubauen. Zusätzlich negative Folgen gibt es bei den Ansprüchen bei der Arbeitslosenversicherung: Dort werden die Altersleistungen aus der Pensionskasse auch dann anspruchskürzend angerechnet, wenn sie gegen den Willen der versicherten Person ausgerichtet

werden. Das ist nun vorbei, die Älteren werden bis zur ordentlichen Pensionierung wieder gleich behandelt wie die Jüngeren.

Eines ist klar: Immer mehr Menschen wollen und können bis zum ordentlichen Pensionsalter oder darüber hinaus arbeiten. Daher hat der Bundesrat im Rahmen der laufenden «Strukturreform der beruflichen Altersvorsorge» zwei «Massnahmen zur Förderung der Beteiligung der älteren Arbeitnehmenden am Arbeitsmarkt» vorgeschlagen.

## Weiter voll versichert

Laut der Vorlage des Bundesrats können die Pensionskassenreglemente den Versicherten künftig die Möglichkeit geben, durch erhöhte eigene Beiträge die Folgen von Lohnreduktionen vor dem Rentenalter in gewissem Ausmass auffangen zu können. Wer vor der Pensionierung sein Pensum vermindert oder eine tiefer entlohnte Aufgabe übernimmt, kann sich so die seinem Pensionskassen-Leistungsplan vorgesehene volle Vorsorge erhalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll der neue Artikel 33a des Berufsvorsorgegesetzes (BVG) wie folgt formuliert werden: «Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens ein Drittel reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens während sieben Jahren und nicht über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus vorgesehen werden. Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgenommen. Das Regle-

ment kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung festlegen.»

## Arbeiten im Rentenalter

Die zweite Massnahme: Arbeitnehmer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeiten, sollen weiter in der Pensionskasse versichert sein. Das soll der folgende neue BVG-Artikel 33b ermöglichen: «Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person ihre Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt wird.»

## Vorlage ist noch im Parlament

Die zwei Massnahmen sind im Parlament weit fortgeschritten, so Daniel Ruppen vom Eidgenössischen Departements des Innern. Bei der Vorlage über die älteren Arbeitnehmer gibt es bei Artikel 33a über Weiterversicherung des versicherten Verdienstes eine Differenz zwischen Stände- und Nationalrat: Der Bundesrat sah in seiner Botschaft vor, dass eine Weiterversicherung des Verdienstes möglich ist, wenn sich der Lohn um höchstens ein Drittel reduziert. Der Ständerat folgte dem Bundesrat. Im Nationalrat wurde diese Limite auf die Hälfte reduziert: Versicherte können also ihren Lohn um die Hälfte reduzieren und weiter den bisherigen vollen Lohn weiterversichern. Diese Differenz muss noch bereinigt werden, voraussichtlich in der Wintersaison.

## DER EXPERTE



Edoardo Esposito, Experte für Finanz- und Pensionsplanungen. In Kooperation mit dem IFFP Institut für Finanzplanung